

- bzvr, psychologischen Gutachten haben die Gerichte exakt zu bestimmen,
- aus wskfaea tatsächlichen Umständen
 - sich **Zweifel** an der Zurechnungsfähigkeit b~v,\ Sdiuidfähigkeit des Angeklagten c?geben;
- von weichem Sachverhalt cir-r Sachverständige auszugehen hat. Soweit auf Grund <te!* Sachlage erforderlich, sind ihm dazu verschiedene Varianten zu nennen tmv. sich nach der Gucahtenan- iouixkvu ergebende neue Gesichtspunkt?.. die für die Begutachtung wesentlichk sind rütsa teilen;
- welche 'vQ'treten Fragen vom Sachverständigen »cur Entscheidung 'Siahigkeit (§§ 18, 1 b. Po StGB) zu beantw >rtc•n sind. Fragen, dl,fe mtr vcrn Gericht //Ix beant- wortet n-ä, s. E IIIII Vor! legt:n von Tiber hin kismorkmalen im S. 307 ie der §§ 11 12 d >4^ j 3 gg { StGB, zur Schuldbewertung, zur Strafzumessung, dürfen nach Sachvetstfindigen nicht gestalt werden.

Die Gutachten müssen sachlich so gehalten sein, daß die Richter durch sie in die Lage versetzt werden, die Richtigkeit der getroffenen Feststellungen zu prüfen. Zu diesem Zweck müssen sich die Gutachten auf die wesentlichen Konzepte beziehen und in rationaler Form die zur Beurteilung der Zurechnungs- bzw. Schuldfähigkeit des Angeklagten erforderlichen notwendigen Kenntnisse vermitteln. Insgesamt muß das Gutachten die wesentlichen Beweisumstände übersichtlich und geordnet darstellen und deutlich machen, von welchem Sachverhalt der Sachverständige ausgeht und wie er zu den getroffenen Feststellungen gelangt ist. Das Gutachten muß für Richter u.r. Schöffen, für Vorstände der Kollektive und andere Verfahrensbeteiligte verständlich sein. Soweit auf Grund derg Sachverhalts, von dem der Sachverständige ausgeht, verschiedene

dene Varianten möglich sind, muß das Gutachten die notwendigen Alternativlösungen enthalten.

Angewandte Untersuchungsmethoden und -verfahren sowie ihre wesentlichen Ergebnisse, die die gutachterlichen Feststellungen begründen, sind auszuweisen. Eine ausführliche Abhandlung fachspezifischer Details, Wiedergaben von Literaturziten ohne Beziehung zur Fragestellung des Gerichts und Wiederholungen des Akteninhalts sind zu vermeiden. Andererseits genügt die bloße Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse nicht der Anforderungen, die an ein Sachverständigengutachten zu stellen sind. Es muß auch hervorgehoben werden, zu welchen Fragen noch Zweifel bestehen oder keine zuverlässigen Aussagen getroffen werden können. Dem Sachverständigen ist in der Hege) auch aufzugeben, sich zur medizinisch begründeten Einweisung ries Angeklagten in ein psychiatrisches Krankenhaus (§§ 15 Abs. 2, 21 Abs. 8 StGB) oder zur Heilbehandlung (§ 27 Abs. 1 StGB) zu äußern bzw. Vorschläge zur Gestaltung der Erziehungs- i.r.d Lebens Verhältnisse eines jugendlichen Angeklagten zu unterbreiten (§74 S.PG i. Der I.BOG übe)* :ke Voraussetzung!:< die B... r : V ■ ■ ■ ;-r; 1 h. Frufurg . ä.. Guo. ch: •c.-'ü'.gv; i (§§ 13, 16 StGB) und der Schenkungen (§ -26 StGB) von '•'.tom ist ai ••• - - - vorgew. als Vorbcos vor §38 und als Am nach §'24 abgedr. Vgl auch Ziff. 3 der Gemeine. Anw. vom 7. 23. 1973 zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. nach § 10t), § 10t).

§ 40 Wahrheitspflicht

- (1) Der Sachverständige ist verpflichtet, sein Gutachten gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu erstatten.
- (2) Vor der Erstattung des Gutachtens ist der Sachverständige auf seine Pflichten hinzuweisen und über die strafrechtlichen Folgen eines vorsätzlich falschen oder unvollständigen Gutachtens zu belehren.

Anmerkung: Vgl. Ziff. 8. des PrBQG vom 7. 2.1973 zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten (NJ H. 6 Beil. 2/73). Sie lautet: ...